



Gründungskonzept
bauWERK SCHWARZWALD
(Auszug)

bauWERK
SCHWARZWALD



Statements aus der Projektgruppe

»Ich unterstütze bauWERK SCHWARZWALD, weil es dazu beiträgt, dass der Schwarzwald Schwarzwald bleibt und nicht durch Baustile aus Bayern, Tirol und anderswo beliebig austauschbar wird. Damit werden unsere Identität und Heimat gestärkt.«

Willi Sutter, Geschäftsführer Sutter3KG

»Bauberufe im Handwerk sollen weiterhin attraktiv sein, damit die traditionellen Handwerkstechniken weiterleben und immer wieder mit neuen Techniken ergänzt werden. Das bauWERK SCHWARZWALD wird eine große Rolle als Ergänzung in der qualifizierten Aus- und Weiterbildung in Bauberufen spielen. Des Weiteren bietet es einen Raum für interkulturellen Austausch mit Menschen in Ausbildung aus anderen Regionen und Ländern.«

Matthias Krieg, Lehrer an der Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule Freiburg

»Die LEADER-Region Mittlerer Schwarzwald unterstützt bauWERK SCHWARZWALD, da es sich zum einen dem Erhalt der charakteristischen Baukultur des Schwarzwaldes verpflichtet fühlt und sich zum anderen einer modernen Interpretation und Weiterentwicklung öffnet.«

Julia Kiefer, LEADER-Managerin Regionalentwicklung Mittlerer Schwarzwald e. V.

»Ich unterstütze bauWERK SCHWARZWALD, weil...

...damit eine seit langem vom Schwarzwaldverein e. V. erhobene Forderung umgesetzt wird.

...alle Akteure aus der Region an einen Tisch kommen werden.

...mir die Gestaltung der Heimat sehr am Herzen liegt.«

Georg Keller, Präsident Schwarzwaldverein e. V.

»Wir sind, was wir bauen und wir bauen, was wir sind. Es ist wichtig, dass wir dieses identitätsstiftende Erbe unseres Kulturraums bewahren und in die Zukunft tragen.«

Tina Eberhardt, Initiatorin des Netzwerks Kreativwirtschaft „Zukunft . Denken“, Freudenstadt

»Schon seit einigen Jahren unterstützen wir aktiv und teilweise federführend den Prozess, die Baukultur im Schwarzwald als festen Begriff zu etablieren. Wir leben in einer einzigartigen Kulturlandschaft mit einer langen Bautradition, die qualitativ und modern weiterentwickelt werden muss. Dabei spielen die Architekten eine zentrale Rolle. Es geht darum, der Region ein eigenständiges Gesicht zu geben fernab von Kitsch und Nachahmung. Baukultur kann man nur schaffen, wenn man eine Region und die Menschen versteht.«

Dr. Fred Gresens, Vorsitzender der Architektenkammer Bezirk Freiburg/Südbaden



»Baukultur Schwarzwald und neues Bauen mit Holz im Schwarzwald bewegt proHolz. Qualitätvolles Planen und umweltfreundliches Bauen bietet vor allem im ländlichen Raum, aber auch für die städtische Wohnversorgung ein erhebliches Potential.«

Ute Fangmann, Projektmanagement proHOLZ Schwarzwald, Geschäftsführerin Holzbau Baden e. V.

»Den typischen identitätsstiftenden Baustil im Schwarzwald zu erhalten, weiterzuentwickeln und neu zu interpretieren, ist unser gemeinsames Ziel. Damit der Schwarzwald eine Marke bleibt!«

**Rudolf Müller, Vorsitzender der Architektenkammer Bezirk Nordschwarzwald
Leiter des Amts für Stadtentwicklung der Stadt Freudenstadt**

»Die Baukultur im Schwarzwald ist einmalig. Dazu gehört das Handwerk mit seinem wertvollen Know-how. Damit der Schwarzwald auch in Zukunft sein landschaftsprägendes und identitätsstiftendes Gesicht bewahrt, schaffen wir bauWERK SCHWARZWALD – stets mit dem Blick auf morgen gerichtet. Los geht's!«

Roland Schöttle, Geschäftsführer Naturpark Südschwarzwald e. V.

»Regionale Baukultur stärkt regionale Netzwerke zwischen Architekten, Handwerkern und Designern, nutzt heimische Rohstoffe und trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung des Schwarzwalds bei.«

Yvonne Flesch, stellvertretende Geschäftsführerin Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.

»Die Architekturfakultät am KIT engagiert sich seit vielen Jahren für die Baukultur im Schwarzwald – ob für Wanderhütten, Entwürfe für Um-, An- und Neubauten oder Dorfentwicklungskonzepte. Wir begrüßen ein bauWERK SCHWARZWALD, weil wir damit verlässliche Partner für gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte haben.«

Kerstin Gothe, Professorin für Regionalplanung und Bauen im Ländlichen Raum am KIT

»Nur einer breit angelegten gemeinsamen Initiative so vieler verschiedener Akteure kann es gelingen, die Schwarzwälder/-innen für die Einzigartigkeit und den Wert dieser Kulturlandschaft und ihrer Baukultur zu begeistern und den Wunsch zu wecken, beides im Einklang bewusst zu erhalten und sensibel weiterzuentwickeln. Wir setzen große Hoffnung in bauWerk SCHWARZWALD.«

Hardy Happle, Geschäftsführer Kultur Landschaft Schwarzwald e. V.

»Ich unterstütze bauWERK SCHWARZWALD, weil Baukultur ein nicht zu unterschätzender Faktor für den touristischen Erfolg einer Region sein kann, besonders im Spannungsfeld von Tradition und Moderne.«

Hansjörg Mair, Geschäftsführer Schwarzwald Tourismus GmbH



Inhalt

1. Zusammenfassung Gründungskonzept	5
2. Aktionsbereich: Süd- und Nordschwarzwald	6
3. Vision: Ein Dach für Schwarzwälder Baukultur und Handwerk	6
4. Organisationsziele: Leitidee und Handlungsfelder	8
5. Dienstleistungen und Startprojekte in der Etablierungsphase	15
6. Standort	18
7. Rechtsformen	18
8. Steuerrechtlicher Status	22
9. Organisationsaufbau	23
Anlage 1: Musterentwurf für Vereinssatzung	27
Anlage 2: Musterentwurf für Beitragsordnung	40

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



1. Zusammenfassung Gründungskonzept

Eine Projektgruppe aus 22 regionalen Vertretern der Bereiche Architektur, Handwerk, Design, Regionalentwicklung, Tourismus, Bildung und Kultur hat im Jahr 2018 das vorliegende Gründungskonzept erarbeitet. Dieses wird als empfehlende Entwurfsfassung für eine nachfolgende Gründung verstanden.

Die Vision für die neue Einrichtung namens **bauWERK SCHWARZWALD** lautet: ein Dach für Schwarzwälder Baukultur und Handwerk. Die damit verbundene Leitidee ist, im Schwarzwald die regionsspezifische Bau- und Handwerkskultur zu fördern und eine Verbindung zwischen Tradition und Moderne, Architektur, Handwerk und Design, Forschung und Ausbildung, Experiment und Praxis zu schaffen – in wechselseitigem Austausch und mit neuen Partnerschaften. Die Leitidee wird in zwei Handlungsfeldern der neuen Organisation umgesetzt: Baukultur sowie Handwerk & Design.

Mit der Gründung von **bauWERK SCHWARZWALD** entsteht

- ein Kompetenzzentrum für die Baukultur und das Handwerk im Schwarzwald, das die regionsspezifische Bau- und Handwerkskultur fördert und durch die Verbindung von Tradition und Moderne, Architektur, Handwerk und Design, Ausbildung und Forschung, Experiment und Praxis wichtige Impulse gibt.
- eine Anlaufstelle für alle Interessierten der Handwerks-, Bau- und Wohnkultur im Schwarzwald, die sich für die Erhaltung und Weitergabe von Wissen und Kulturgut in Bau, Handwerk und Design engagieren.
- ein Dach für bestehende und neue Initiativen. Durch eine Kultur der Kooperation verfolgt es seine Ziele zusammen mit Kammern, Verbänden und anderen Organisationen.

Zentrale Tätigkeiten sind das Sammeln alten und neuen Wissens, die Beratung zur zukunftsweisenden Gestaltung, die Umsetzung von Wettbewerben, Pilot- und Demonstrationsprojekten, die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung, die Initiierung von Forschungsvorhaben sowie eine breite Öffentlichkeitsarbeit zur regionalen Baukultur.

Wichtige Zielgruppen sind private, gewerbliche und kommunale Bauträger sowie junge Menschen und Bildungseinrichtungen im Rahmen der Gestaltungsschulung und der Nachwuchsgewinnung. Architekten, Handwerker, Designer, Landschaftsgestalter und andere Planer werden zu einem fachübergreifenden Diskurs eingeladen.



Empfohlen wird **bauWERK SCHWARZWALD** als Verein zu gründen, welcher von einem dreiköpfigen Vorstand geführt wird. Die Mitgliederversammlung legt die zentralen Leitlinien fest und nutzt als regionales Vernetzungsinstrument die Form eines Konvents zur Baukultur (s. Kap. 9). Eine Geschäftsstelle wird die operative Ebene – zusammen mit vielen Partnern – koordinieren.

Das Gründungskonzept ist als Anregung und Hilfestellung für die Gründung von **bauWERK SCHWARZWALD** zu verstehen. Die konkreten Festlegungen und Ausgestaltungen werden zu einem späteren Zeitpunkt von einer Gründungsversammlung in eigener Verantwortung getroffen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Aufgaben, der Organisationsform und sämtlicher Finanzierungsfragen.

2. Aktionsbereich: Süd- und Nordschwarzwald

Der Aktionsbereich von **bauWERK SCHWARZWALD** umfasst im Kern die Gebiete der Naturparke Südschwarzwald und Schwarzwald Mitte/Nord.

3. Vision: Ein Dach für Schwarzwälder Baukultur und Handwerk

Mit **bauWERK SCHWARZWALD** entsteht ein Kompetenzzentrum für die Baukultur und das Handwerk im Schwarzwald. Es dient als Anlaufstelle für Fachleute und alle Interessierten der Handwerks-, Bau- und Wohnkultur im Schwarzwald.

bauWERK SCHWARZWALD ist eine regional bedeutsame Plattform zur Erhaltung und Weitergabe von Wissen und Kulturgut in Bau, Handwerk und Design. Es fördert die regionsspezifische Bau- und Handwerkskultur und gibt wichtige Impulse. Es verbindet Tradition und Moderne, Architektur, Handwerk und Design, Ausbildung und Forschung, Experiment und Praxis.

bauWERK SCHWARZWALD arbeitet eng mit den Beteiligten zusammen, unterstützt deren Vernetzung und Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Durch eine Kultur der Kooperation bietet es ein Dach für bestehende und neue Initiativen. Seine Ziele verfolgt es auch durch die Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden und anderen Organisationen.

bauWERK SCHWARZWALD hilft, im Schwarzwald Lösungen für die nachfolgend beschriebenen Herausforderungen und Chancen in der Baukultur und im Handwerk zu entwickeln:

- **Einbindung der Bauten in die Landschaft:** An die örtlichen Rahmenbedingungen wie Klima, Relief und verfügbare Baustoffe angepasst, hat sich im Schwarzwald eine einmalige Baukultur mit vielfältigen teilräumlichen Ausformungen entwickelt. Das



Wechselspiel der großen Schwarzwaldhöfe mit ihren mächtigen Dächern, Offenland und Wald verleiht dem größten Mittelgebirge Deutschlands sein unverwechselbares Gesicht. In diesen Gebäuden findet das über Generationen weitergegebene Wissen zu regionalspezifischen Baustilen, Handwerkstechniken, Materialien und Gestaltungen seinen Ausdruck. Es zu erhalten und zeitgemäß weiterzuentwickeln, ist eine Herausforderung für die Eigentümer, denn in ihrer eigentlichen Funktion werden die Gebäude oft nicht mehr benötigt. Aber auch Kliniken, Kur- und Tourismuseinrichtungen, Fabrikgebäude, Kirchen, Gasthäuser, öffentliche Gebäude und Wohngebäude prägen die Schwarzwälder Baukultur. Auch hier werden oft geeignete neue Nutzungen und eine gute Einbindung in die Landschaft und das Ortsbild gesucht.

- **Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung der bestehenden Baukultur:** Die Baukultur des Schwarzwalds ist über die Jahrhunderte aus einem umsichtigen Umgang mit knappen Ressourcen entstanden. Es wurden mit lokalen Mitteln kreative Lösungen entwickelt, die über Generationen auf ihre Praxistauglichkeit getestet und optimiert wurden. Dieses kulturelle Erbe enthält auch Prinzipien einer beispielhaften Ressourcenökonomie und baukonstruktiven Flexibilität, die einerseits als Basis für die intelligente Weiternutzung des historischen Baubestandes und andererseits als Grundlage für die Entwicklung neuer nachhaltiger Technologien dienen können.
- **Baukultur als Beitrag zur lokalen Identität und zur Marke Schwarzwald:** Bürgern, Kommunalpolitikern, Planern, Hauseigentümern und Bauwilligen, Touristikern und Unternehmern fehlt es derzeit oft an Verständnis für die besondere Qualität und die Bedeutung der Schwarzwälder Baukultur. Immer noch werden qualitätsvolle und identitätsstiftende Gebäude gedanken- und ideenlos umgebaut, heruntergewirtschaftet, abgerissen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen baukulturellen Identität wird gern an das Schwarzwälder Freilichtmuseum delegiert. Es fehlt an der Einsicht, dass die Baukultur des Schwarzwalds nicht nur einen zentralen Kern der international funktionierenden touristischen Marke darstellt, sondern auch den Stolz und das Heimatgefühl – letztendlich die Bindung der dort lebenden Bewohner und Betriebe – befeuern kann.
- **Unterstützung für das Verständnis für den eigenen Standort und die eigene Herkunft durch das Handwerk:** So zu bauen, dass ein Gebäude zum Ort und zur Region passt, ist neben dem technischen Wissen auch an ein gestalterisches Gespür bzw. an eine gestalterische Kompetenz im Handwerk gekoppelt. Vor Jahrhunderten lagen diese Kompetenzen noch in einer Hand. Aufgrund zunehmender Spezialisierungen sind heute Maßnahmen erforderlich, um wieder zusammenzubringen, was



einmal zusammengehörte. Durch beispielsweise Wettbewerbe möchte **bauWERK SCHWARZWALD** die gestalterische Kompetenz im Handwerk fördern und Kooperationen zwischen Handwerkern, Gestaltern, Bauherren und Behörden anstoßen.

- **Sicherung und Weitervermittlung des handwerklichen Wissens:** Veränderte Märkte und Produktionsweisen sowie der Nachwuchsmangel sind Gründe, dass traditionelle Berufe nur dann überleben, wenn sie Nischen finden bzw. wenn dieses Wissen mit neuen Herausforderungen von Seiten der Bauherren sowie der Bau- und Kreativwirtschaft verknüpft und gehoben wird. Die besonderen Fertigkeiten und Potenziale des Handwerks sind für den Architekten, den Bauherren und die Lehrstellensuchenden sichtbar zu machen. Die soziale Komponente der Handwerkstraditionen ist als gesamtgesellschaftlicher Nutzen aufzuzeigen.
- **Etablierung eines Diskurses über die Baukultur vor Ort und in der Region:** Die Gesellschaft als Ganze hat Verantwortung für die gebaute Umwelt – für die Qualität der Gestaltung, für die Nutzbarkeit, die Nachhaltigkeit im ökologischen, sozialen und ökonomischen Sinne sowie für die Transparenz und Fairness der Verfahren, mit denen sie entsteht. Baukultur beschreibt also kein feststehendes, einmal erreichtes Ziel, sondern den Prozess der Gestaltung von und des Umgangs mit gebauter Umwelt. Baukultur ist eine Gemeinschaftsaufgabe, zu deren Gelingen viele Akteure beitragen. Der Diskurs darüber ist in den Gemeinden sowie in der gesamten Raumschaft zu organisieren und zu führen.
- **Wachsendes Verständnis für die regionale Bautradition und die Bereitschaft, entsprechend zu handeln:** Bevölkerung, Planer und private wie gewerbliche Bauherren sollten bei Sanierungen, aber auch bei Neubauten die spezifische Bautradition des Schwarzwalds aufgreifen und so weiterentwickeln, dass sie sich selbstbewusst in die Umgebung einfügt.

4. Organisationsziele: Leitidee und Handlungsfeldziele

4.1 Leitidee

bauWERK SCHWARZWALD verpflichtet sich der Leitidee, im Schwarzwald die regionspezifische Bau- und Handwerkskultur zu fördern und eine Verbindung zwischen Tradition und Moderne, Architektur, Handwerk und Design, Forschung und Ausbildung, Experiment und Praxis zu schaffen – in wechselseitigem Austausch und mit neuen Partnerschaften.

Diese Leitidee wird durch die beiden Handlungsfelder »**Baukultur**« und »**Handwerk & Design**« sowie die damit verknüpften Ziele und Maßnahmen verfolgt:



Handlungsfeld »Baukultur«

1.	Wissen sammeln und bereitstellen
2.	Sensibilisieren, Bewusstsein schaffen, Impulse zur Wertschätzung geben
3.	Regionale Identität über das Wissen zum kulturellen Erbe stärken
4.	Vernetzungen und Kooperationen unterstützen und Plattformen bieten
5.	Qualität fördern und sichern
6.	Bekenntnis der Öffentlichkeit und der Bauherren zur regionalen Baukultur fördern

Handlungsfeld »Handwerk & Design«

7.	Potenziale und Qualität(en) im Handwerk und seinen Berufsbildern aufzeigen
8.	Praxis- und Erfahrungswissen weitervermitteln und sichern
9.	Handwerkliche und bildnerische Neigungen junger Menschen fördern
10.	»Anregungsmilieu« zur Verbesserung der gestalterischen Kompetenz schaffen
11.	Bewusstsein für die Kultur durch kulturvermittelnde Maßnahmen stärken
12.	Gute Beispiele und Qualitätsstandards in Neubau, Umbau, Sanierung, Ausstattung, Materialisierung

Abb. 1: Handlungsfelder und Ziele

4.2 Handlungsfeld »Baukultur«: Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten

Baukultur ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung einer Region. Sie ist maßgebend für die Identität und Attraktivität der Orts- und Stadtkerne, der Quartiere, der Landschafts- und innerörtlichen Freiräume, der Infrastrukturen.

Baukultur betrifft alle, lebt vom gesellschaftlichen Dialog und gründet auf spezifischer Bildung. Voraussetzung für das Bewusstsein regionaler Identität ist das Wissen um die eigene Geschichte und die Traditionen, um das typische Zusammenspiel von Bau- und Landschaftsstrukturen.

Baukultur hat eine Schlüsselfunktion für attraktive Lebensräume, Wirtschaftsstandorte und touristische Ziele. Sie muss sich aktuellen Herausforderungen stellen: der demografischen Entwicklung, dem wirtschaftlichen Strukturwandel, der gesteigerten



Mobilität, dem Klimawandel, der Energiewende und dem Umweltschutz. Dazu gehört auch die Nutzung leerstehender Gebäude.

Das Aufgabenspektrum baukulturellen Schaffens umfasst die Sicherung, die Um- und Weiternutzung vorhandener regionaltypischer Bauten sowie die Gestaltung neuer prägender Gebäude durch die Weiterentwicklung der handwerklichen und baukulturellen Traditionen.

Zielgruppen sind die Bürger und Gäste der Region, alle am Bau Beteiligten, wie Gebäudeeigentümer, Bauherren aus dem privaten, öffentlichen und gewerblichen Sektor, Verantwortliche aus Architektur und Planung, Handwerker, Bauwirtschaft, Kommunalpolitik, Wissenschaft sowie aus speziellen Dialoggruppen wie Kinder, Jugendliche, Vereine, Kulturfreunde.

Zentrale Ziele und Wirkungen im Handlungsfeld »Baukultur« sind:

Ziel 1: Wissen über regional spezifische Bauweisen, Bautechniken, Materialien und Gestaltungen sammeln und bereitstellen.

Erst die Erkenntnis, worin das Typische und Prägende der Schwarzwälder Baukultur liegt, ermöglicht die Einsicht in deren Bedeutung und führt zu dem Wunsch, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Ziel 2: Sensibilisierungen, Bewusstsein schaffen und Impulse zur Wertschätzung geben.

Ein breit geführter öffentlicher, fach- und institutionsübergreifender Dialog transportiert regionale Baukultur in die Zukunft, regt zum Experimentieren an und schafft das Bewusstsein für den Wert der Schwarzwälder Baukultur.

Ziel 3: Regionale Identität über das Wissen des kulturellen Erbes und Potenzials stärken.

Jeder interessierte Bürger, Planer, Handwerker, politische oder behördliche Entscheider kann und soll sich informieren über die Baukultur des Schwarzwalds, sie muss selbstverständlicher Teil der schulischen und beruflichen Ausbildung werden. Die Schwarzwälder sind stolz auf ihr kulturelles und bauliches Erbe und auf dessen zukunftsfähiges Potenzial.



Ziel 4: Vernetzungen und Kooperationen unterstützen und Plattformen bieten.

Alle an Baukultur Interessierten und für die Baukultur tätigen Akteure erfahren voneinander. bauWERK SCHWARZWALD unterstützt die Vernetzung und den Aufbau von Kooperationen. Es bietet ein Dach bzw. eine Plattform für weitere Initiativen und Projekte, die dasselbe Ziel verfolgen.

Ziel 5: Qualität durch Beratung, Wettbewerbe und die Forderung nach guter Gestaltung fördern und sichern.

Lokale Gestaltungsempfehlungen, Gestaltungsbeiräte, die Präsentation von Best-practice-Beispielen, die Verknüpfung gestalterischer Anforderungen mit öffentlichen Förderprogrammen sowie die Förderung innovativen Gebrauchs regionaler Baumaterialien wie z. B. Holz, leisten der Schwarzwälder Baukultur Vorschub.

Ziel 6: Das Bekenntnis der Öffentlichkeit und der Bauherren zur regionalen Baukultur fördern.

Die Berücksichtigung baukultureller Belange bei jedweden Sanierungs-, Modernisierungs-, Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen wird zur Selbstverständlichkeit im Schwarzwald.

Die Ziele im Handlungsfeld »Baukultur« werden insbesondere verwirklicht durch

- Information und Beratung von Bauherren und Gebietskörperschaften, wie z. B. Unterstützung bei Wettbewerben, der Schaffung von Gestaltungsbeiräten, der Formulierung von Förderrichtlinien, der Organisation von Informationsveranstaltungen.
- Präsentationen guter baukultureller Lösungen, wie z. B. (Wander-)Ausstellungen, Exkursionen, Publikationen in Kooperation mit Kammern, Museen, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie anderer öffentlichkeitswirksamer Vermittlungsformen von bau- und kunsthistorischen Anliegen.
- Aufbau und Mitarbeit in Netzwerken, wie z. B. Zusammenarbeit mit anderen Baukultur-Initiativen, Durchführung von Foren und anderen Dialogformen, Aufbau einer Stiftung.
- Sammlung und Dokumentation von Wissen, z. B. mittels der Erstellung einer Baudatenbank, Herausgabe eigener Schriftenreihen sowie Mitwirkung an Publikationen anderer, Initiierung von Forschungs- und Modellprojekten (ggf. organisatorische und inhaltliche Mitwirkung).



- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie z. B. Vorträge, Seminare, Fortbildungen, Symposien, Jugendbauhütten sowie Projekte mit Auszubildenden und Studenten.
- Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Social Media, Presse, Funk, Fernsehen, Messen, Wettbewerbe und Auszeichnungen für vorbildliches Bauen, Umbauen, Sanieren.

4.3 Handlungsfeld »Handwerk & Design«: Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten

Handwerk wird verstanden als ein von der Gewerbeordnung bestimmtes Gewerk, das regional verankert, langlebig, reparaturfähig und sozial verfasst ist. Es baut auf einer Grundhaltung auf, die sich über eine hohe Problemlösungskompetenz von Einzelpersonen sowie Teams auszeichnet.

Handwerk praktiziert eine Herstellungsweise auf dem Gebiet der Be- und Verarbeitung von Roh- und Werkstoffen, die zumindest teilweise in manueller Führung mit neuen und alten Techniken erfolgt. Die auf individuelle Bedürfnisse ausgerichteten (nicht anonymen) Leistungen sind Ergebnis einer Persönlichkeit eines handwerklichen Unternehmers und seiner Beziehung zu Mensch und Umwelt.

Im Kontext von **bauWERK SCHWARZWALD** wird Handwerk insbesondere mit den raumschaffenden und raumprägenden Gewerken (Bauhaupt- und Ausbaugewerke) der Gegenwart sowie mit den traditionellen Berufen im Schwarzwald, die sich vor allem auf die Herstellung von Gebrauchsgegenständen beziehen (Schneefler, Bürstenhersteller, Trachtenschneider, Uhrmacher etc.), in Verbindung gebracht. Heute sind es die Designer, die sich mit diesen alltäglichen Bedürfnissen der Menschen befassen. Im Fokus steht weiter das Kunsthandwerk, in traditioneller Umsetzung genauso wie in zeitgemäßer Interpretation, unter Einbeziehung neuer Fertigkeiten und Entwicklungen. Grundsätzlich sind alle kreativen Handwerke und Gewerke angesprochen, die sich mit den Leitzielen von **bauWERK SCHWARZWALD** identifizieren können.

Dementsprechend richtet sich der Fokus von **bauWERK SCHWARZWALD** auf zwei Wirkungsrichtungen:

- **Fokus »Profession Handwerk« (Ziele 7 bis 9):** Damit ist die Auseinandersetzung mit den Werkstücken, den Fertigkeiten, den Materialien und den Berufsbildern im professionellen Handwerk gemeint. Die Weitergabe von traditionellem Wissen und die Überführung dieses Wissens in zeitgemäße Materialien, Formen und Anwendungen folgen stets den Fragen nach Bewährtem und Neuem. Die Leistbarkeit von handwerklichen Produkten betont die Vorzüge, die Lebensdauer und Reparierbarkeit einer handwerklichen Arbeit im Vergleich zum »schnellen« und »anonymen«



Industrieprodukt. Des Weiteren stellen sich in diesem Zusammenhang auch folgende Fragen auf gesellschaftlicher und individueller Ebene: Welche Bedürfnisse bestehen rund um das Bauen und Wohnen? Welche Dinge werden gebraucht, welche nicht?

- **Fokus »Gestaltung« (Ziele 10 bis 12):** Hier werden die gestaltungsrelevanten Aspekte im Handwerk aufgegriffen. Diese umfassen die Bereiche Bauen, Umbauen, Sanieren, Inneneinrichtung, Ausstattung, Wohn- und Gartenkultur. Im weiteren Sinne zählen alle im Handwerk hergestellten Alltagsprodukte mit einem gestalterischen Anspruch dazu.

Zielgruppen für die Ziele 7 bis 9 sind Leiter und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, Bauherren, Kunden, alle am Bauen und Wohnen Interessierten sowie die nächste Generation. Mit den Zielen 10 bis 12 sind zudem Akteure in den Bereichen Design, Architektur und Kunst angesprochen.

Zentrale Ziele und Wirkungen im Handlungsfeld »Handwerk & Design« sind:

Ziel 7: Potenziale und Qualität(en) im Handwerk und seinen Berufsbildern aufzeigen und die Zielgruppen für die Möglichkeiten, Tradition lebendig zu halten und mit der Moderne zu verbinden, sensibilisieren.

Der Handwerker und der Kunde sind über die Vorzüge des Handwerks besser informiert. Die Bedürfnisse des Wohnens und Konsumierens werden bewusst erlebt, die eigene Herkunft erfahrbar. In der Berufsorientierung ist das Spektrum der Ausbildungsangebote besser bekannt.

Ziel 8: Praxis- und Erfahrungswissen zu regionalspezifischen Baustilen, Handwerkstechniken, Materialien und Gestaltung sichern und weiter vermitteln.

Die Handwerker reflektieren ihre Tätigkeiten und machen ihre Arbeit öffentlicher. Sie unterstützen den Wissenstransfer und die fortlaufende Entwicklung im branchenübergreifenden Kontext. Die kulturelle Identität ist gestärkt, neue Impulse in der regionalen Wirtschaft sind gesetzt, Arbeitsplätze und Ausbildung im Handwerk sind stärker nachgefragt.



Ziel 9: Handwerkliche und bildnerische Neigungen von jungen Menschen in jeglichen Altersstufen und an verschiedenen Orten (Kindergarten, Schule, Betriebe, außerschulische Orte) fördern.

Das Interesse am Handwerk ist über gezielte Maßnahmen früh geweckt, Wahrnehmung und sinnliches Urteilsvermögen sind geschärft, die Freude am Machen und praktischen Tun ist gefördert, die Nachfrage für Lehrberufe im Handwerk sowie die Anerkennung in der Gesellschaft gesteigert.

Ziel 10: Ein »Anregungsmilieu« zur Förderung der gestalterischen Kompetenz im Handwerk schaffen: in Form von Kooperationen und Partnerschaften sowie anderer Dialogformen zwischen Handwerkern, Architekten, Designern und Kunstschaffenden.

Neue Kooperationen und Aufgabenfelder sind entstanden, der Wissensaustausch über die eigene Disziplin hinweg hat ein besseres Verständnis für zeitgemäße Gestaltung im Handwerk geschaffen. Die Gestalter selbst sind mit den aktuellen Möglichkeiten des Handwerks (Materialien, Technologien) vertraut und setzen sie auch ein. Die Nutzer erfreuen sich an sorgfältig hergestellten und schön gestalteten Produkten (Innenausstattung, Möbel, Alltagsgegenstände) und schätzen deren Funktionalität.

Ziel 11: Das Bewusstsein für die Kultur der Region (traditionelle Techniken, neue Technologien, Materialien, Formensprache vor Ort) durch kulturvermittelnde Maßnahmen stärken.

Das Interesse und der Blick für die Geschichte(n) und Eigenheiten der Region sind geschärft, das kulturelle Erbe ist verstanden worden und erlebbar gemacht.

Ziel 12: Gute Beispiele und Qualitätsstandards aus den Bereichen Neubau, Umbau, Sanierung, Ausstattung und Materialisierung kommunizieren.

Das Vorführen von gelungenen Beispielen vermehrt deren Präsenz und hat mit der Zeit zu einer Veränderung der Sehgewohnheiten geführt. Ein behutsamerer Umgang mit Landschaft, ortstypischen Maßstäben und dem sinnhaften Einsatz von Rohstoffen in handwerklicher Qualität ist die Folge.



Die Ziele im Handlungsfeld »Handwerk & Design« werden insbesondere verwirklicht durch

- Präsentationen handwerklicher Leistungen/Lösungen, wie z. B. Ausstellungen, Aktionen, Vorführungen, Exkursionen.
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Funk, Social Media, öffentliche Foren) und Beratung zur Qualität des Handwerks, wie z. B. Branchenvorstellungen, offene Werkstätten, Best-Practice-Beispiele, Publikationen.
- Zielgruppenorientierte Einzelprojekte, wie z. B. Kinderbaustellen, Lernwerkstätten, Praktikumsvermittlung, Workshops.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie z. B. Vorträge, Seminare, Symposien.
- Wettbewerbe und Auszeichnungen für vorbildliches Bauen, Umbauen, Sanieren.

5. Dienstleistungen und Startprojekte in der Etablierungsphase

bauWERK SCHWARZWALD soll perspektivisch nachfolgende Dienstleistungen anbieten. Die beschriebenen Startprojekte sind als sinnvolle Optionen zu verstehen. Im Kapitel »Implementierungsschritte« findet sich ein Vorschlag, wie eine erste Fokussierung für die Startphase aussehen kann.

5.1 Dienstleistungen

- Sensibilisierungsmaßnahmen für Zielgruppen und Interessierte durch Informationsveranstaltungen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.
- Beratungsangebote, die nicht nur am Standort von **bauWERK SCHWARZWALD**, sondern in hohem Maße auch dezentral in den Kommunen und Betrieben stattfinden.
- Aufbau von Wissensdatenbanken zur Vermittlung (von unter anderem Dokumentation) von Best-Practice-Beispielen und altem Wissen für Planer, Handwerker, Designer.
- Identifizierung von Forschungsfragen und die Suche nach Partnern, die diese im Rahmen von Projekten aufgreifen wollen.
- Durchführung von Startprojekten, die die Grundideen und Dienstleistungen von **bauWERK SCHWARZWALD** veranschaulichen und zielgruppengerecht transportieren.



5.2 Vorschläge für Startprojekte

In der Aufbau- und Etablierungsphase von **bauWERK SCHWARZWALD** (erste drei bis vier Jahre) werden innerhalb der beiden Handlungsfelder Projekte mit nachfolgenden Ansätzen forciert:

Handlungsfeld »Baukultur«:

- »Neues Bauen im alten Schwarzwaldhof« (Ziele 1 bis 6): Das Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach (Schwarzwaldbahn) plant die Transferierung eines historischen Bauernhofs aus dem Nordschwarzwald, der entsprechend heutiger Wohnbedürfnisse in Teilen zeitgemäß umgebaut und präsentiert wird. **bauWERK SCHWARZWALD** übernimmt im Rahmen der Kooperation bestimmte Bausteine, wie z. B. die Mitarbeit und Unterstützung bei der Ausstellungskonzeption »Neues Wohnen im Denkmal«, Fachtagungen, Fachseminare und Ausstellungen.
- »**bauWERK SCHWARZWALD mobil**« (Ziele 3 bis 6): Ein speziell gestaltetes Fahrzeug gastiert in Gemeinden und Städten vor zentralen Punkten (z. B. Rathaus) und wirbt mit vielfältigen Aktionen (Veranstaltungen, Projekten, Beratungen, Ortsbegehungen, Schulprojekten etc.) in Sachen Baukultur. Das Team kooperiert mit den örtlichen Akteuren.
- »**bauWERK SCHWARZWALD Standort**« (Ziele 1 bis 5): Nach der Aufbau- und Etablierungsphase wird für **bauWERK SCHWARZWALD** ein Geschäftssitz gesucht. Möglich ist hierbei auch eine gemeinsame Heimstatt mit Partnerinitiativen, sodass Vernetzung und Innovation gestärkt werden. Auch ist eine Verknüpfung mit einem Gründerzentrum möglich. Als Geschäftssitz ist die innovative Nutzung eines leerstehenden Industrie-, Hotel- oder Kurklinikgebäudes denkbar. Die Suche nach einem Standort wird als Prozess mit facettenreichen Teilprojekten gestaltet: Bewerbungsverfahren von Kommunen, Körperschaften, Einzelpersonen mit Gebäuden und Konzepten, Auslobung eines Wettbewerbs zur Umnutzung von Gebäuden unter Zusammenarbeit von Planern und Handwerkern, offene Baustelle für Kinder und Jugendliche, Dokumentation des Objekts und Überführung in eine Ausstellung.

Handlungsfeld »Handwerk & Design«

- **Sommeruniversität und andere berufsbildende Projekte (Ziele 9 bis 10):** Im Bereich Berufsbildung empfiehlt sich zur besseren Vernetzung von Handwerk, Design/Architektur und Technologie die Konzeption eines Fort- und Weiterbildungsprojekts. In Kooperation mit einschlägigen Hoch- und Fachschulen (Architektur, Design,



Holzcluster) sowie Institutionen (Designcenter Stuttgart, Vitra Design Museum etc.) sind Fortbildungsseminare für Personen mit Erstausbildung im Handwerk aufzubauen. Im Gegenzug sind für Architekturstudierende Praktikumsstellen in Handwerksbetrieben auszuschreiben, gemeinsame Projekte mit Auszubildenden und Studierenden anzubieten bzw. zusammen mit Kommunen eine Sommeruniversität durchzuführen. Das bereits bestehende Konzept für UPDATE SCHWARZWALD könnte die Grundlage für eine Aktualisierung bilden.

- **Wettbewerb »Design und Handwerk im Gebrauch«:** In Anlehnung an das Projekt »Neues Wohnen im alten Schwarzwaldhof« (Handlungsfeld Baukultur) ist ein Wettbewerb zum Thema »Neues Wohnen in alten Häusern« auszuschreiben. Teilnehmende am Wettbewerb kommen aus den Bereichen Design, Innenarchitektur, Handwerk und Kunsthandwerk. Sie unterbreiten gemeinsam, auch unter Einbindung von Auszubildenden, Vorschläge und Entwicklungen für Möbel sowie andere Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Diese könnten in repräsentativen Gebäuden wie dem Freilichtmuseum Vogtsbauernhof (Gutach Schwarzwaldbahn), der Rainhofscheune (Kirchzarten-Burg) oder dem Forum erlebnis:holz (Bernau im Schwarzwald) ausgestellt werden. Kooperationen mit Hochschulen, Denkmalpflege und Kammern verankern den Wettbewerb strukturell und setzen ein Zeichen zur Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen Handwerkern und Gestaltern. Datenbanken und Listen von Handwerkern, die sich in diesem Kontext profilieren, sind ein weiteres Resultat der Beteiligungen und Prämierungen. Das Projekt ist mit einem hohen Organisations- und Abstimmungsaufwand verbunden, der Mitteleinsatz wird dagegen als gering eingestuft. Die Ausschreibung ist so zu gestalten, dass sich möglichst viele (Auszubildende, Gesellen) angesprochen fühlen und mitmachen.
- **Best-Practice-Dokumentation/Wissensspeicher:** Sanierung wie Abbruch eines Schwarzwaldhofs bieten gute Ausgangspunkte zur Reflexion und Dokumentation einer traditionellen Zimmermannspraxis, der Bildung einer Theorie aus der Praxis. Auszubildende und pensionierte Handwerker begleiten, analysieren und dokumentieren den Prozess gemeinsam mit Studierenden und Experten aus der Kreativwirtschaft (Architektur, Kommunikation, Film, Fotografie, Grafik, Schreibwerkstätten). Das Material ist so zu konzipieren, dass es sich zum weiteren Einsatz in der Wissensvermittlung eignet. Dem Projekt wird eine hohe Symbolkraft zugesprochen, viele Zielgruppen können eingebunden werden.



6. Standort

Als Geschäftssitz von **bauWERK SCHWARZWALD** sollen in der Anfangsphase geeignete Büroräumlichkeiten angemietet werden. Nach erfolgreicher Etablierung (ca. ab dem vierten Jahr) soll ein fester repräsentativer Standort gesucht werden. Ein Ausschreibungsverfahren, bei dem sich Interessenten melden können, wird hierzu vorgeschlagen. Unter den Startprojekten findet sich das Projekt »bauWERK SCHWARZWALD Standort« (s. Kap. 5.2), das in Verbindung mit dem Aufbau einer Heimstatt ein beispielgebendes Projekt sein soll. Kriterien für die Standortwahl können sein:

- Gute Erreichbarkeit/Infrastruktur: RE-/ ICE-Anbindung, Parkplätze
- Mögliche Synergieeffekte: Magnetwirkung bzw. Anregungsmilieu für Partner, Mitnutzung von Ausstellungsflächen, Kooperationseffekte durch Teilung von Sekretariatsressourcen etc.
- Kosten und Entwicklungspotenzial des Standorts: Miete, Nebenkosten, Möglichkeit zur Erweiterung von Büros
- Status und Wahrnehmbarkeit des Standortes
- Verfügbarkeit von Arbeitskräften.

7. Rechtsformen

7.1 Empfehlung: Trägerverein

Es wird empfohlen, **bauWERK SCHWARZWALD** als Verein zu gründen.

Die Gründe hierfür sind:

- Die formulierten Ziele benötigen eine Organisationsform, die nicht vorrangig wirtschaftlich ausgerichtet ist. Auf diese Weise können gemeinsame Interessen, Ziele und Maßnahmen verfolgt werden.
- Für den Verein sprechen die niederschweligen Beteiligungsmöglichkeiten von Akteuren aus dem privaten und kommunalen Sektor sowie aus der Zivilgesellschaft, die uneingeschränkte wirtschaftliche Tätigkeit zur Nutzung der Erträge für die Zweckerfüllung (Gemeinnützigkeit), die flexible Gestaltung der Arbeitsformen und die niedrigen Gründungsanforderungen (Kosten, Kapital). Wirtschaftlich tätige Strukturen in Form einer GmbH, gGmbH oder Genossenschaft treten auf dem Markt mit ihren Dienstleistungen in Konkurrenz zu den Mitgliedern auf. Darüber hinaus sind die vorhandenen personellen Ressourcen über die Dienstleistungen



Überblick: Rechtsformen und ihre Anforderungen

	Verein (rechtsfähig)	e. G. (gemeinnützig)	Stiftung (rechtsfähig)
Errichtung	Satzung	Gesellschaftsvertrag	Satzung/Stiftungsgeschäft
Anmeldung/ Eintragung	Vereinsregister	Genossenschaftsregister	Stiftungsverzeichnis, Transparenzregister
Kosten	Niedrig	Höher	Hoher Beratungsaufwand
Struktur	Vereinsleben/ Mitglieder (mind. 7 Gründungsmitglieder)	Kapitalgesellschaft	Selbstverwaltetes Vermögen (ein Stifter ausreichend)
Organe	Vorstand, Mitgliederversammlung	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung	Vorstand, Kuratorium, Stifterversammlung
Willensbildung	Mitgliederversammlung	Gesellschafterversammlung	Gremienbeschlüsse nach Maßgabe des Stifterwillens
Anforderungen an die Geschäftsführung	Übereinstimmung der Geschäftsordnung mit den Satzungsbestimmungen (§ 63 Abs. 1 und 2 AO), Anforderungen an die Rechnungslegung (§ 63 Abs. 3 AO)		
Aufsicht Steuern	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit)	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit) und gewählter Prüfverband	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit)
Rechnungslegung			
Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung			
Startkapital/ Kapitalausstattung	Nichts vorgeschrieben	Mind. 25.000 Euro oder mind. 1 Euro (haftungs- beschränkt)	In Abhängigkeit vom Stiftungszweck (mind. 100.000 Euro)
Rechtsgrundlagen	BGB	GenG & HGB	BGB & LStuftG
Anforderungen an Satzung Gemeinnützig- keitsrecht	Festlegung gemeinnützigkeitsrechtlicher Voraussetzungen in der Satzung, §§ 60, 60a AO – insbesondere selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke!		
Mittelverwendung und Vermögensbindung	Satzungsmäßige Mittelverwendung (§§ 55 Nr. 1-4, § 62 AO) – Vermögensbindung für den Fall der Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft (§§ 61, 62 AO)		
Haftung: Mitglieder/ Gesellschaft	Nein (bei e. V.)	Nein	Nein
Haftung: Vertretungsorgan	Vorstand	Vorstand	Vorstand
Haftung: Maßstab	Vorsatz, einfache/grobe Fahrlässigkeit (darauf beschränkbar)		

Tab. 1: Anforderungen der in Frage kommenden Rechtsformen



am Markt gebunden und stehen nicht den notwendigen Aufgaben (Sensibilisierung, Vernetzung, Wissenstransfer) zur Verfügung. Vor allem in der Start- und Etablierungsphase werden diese Rechtsformen aus den genannten Gründen nicht empfohlen. Sollte nach erfolgreicher Etablierungsphase eine marktorientierte Lösung (ergänzend) gewählt werden, so kommt aus Sicht der vorbereitenden Projektgruppe nur ein Genossenschaftsmodell in Frage. Sie ermöglicht eine niederschwellige und breite Beteiligung der unterschiedlichen Akteursgruppen. Die detaillierten Anforderungen finden sich in Tab. 1.

- Weitere alternative Formen zum Verein, wie der Zweckverband oder die kommunale Anstalt, sind zu formal und inhaltlich zu eng angelegt, da sie in der Regel öffentlich übertragene Aufgaben erfüllen. Von der konsultierten Fachstelle des Regierungspräsidiums Freiburg wird von diesen Formen generell abgeraten. Die rechtsfähige Stiftung als Trägermodell käme nur dann in Frage, wenn von Anfang an eine erfolgreiche Vermögenserschließung absehbar ist. Die damit verbundene Festlegung einer landespolitischen Strategie ist (noch) nicht gegeben.

7.2 Entwicklungsoption: Aufbau einer ergänzenden Stiftung

Der Verein hat nach seiner Gründungs- und Etablierungsphase den Auftrag, den Aufbau einer nicht rechtsfähigen Stiftung (Treuhandsstiftung) oder einer rechtsfähigen Stiftung zu prüfen und zu konzipieren. Die Stiftung soll zur Vermögensbildung (Zustiftungen) und zur Erwirtschaftung von Erträgen (z. B. Zinserträge, Spenden) beitragen. Damit sollen die Zwecke des Vereins unterstützt werden.

Die Treuhandsstiftung bedarf mangels eigener rechtlicher Selbstständigkeit eines verwaltenden Rechtsträgers, des Treuhänders. Sie begründet sich durch den Abschluss eines Stiftungsvertrags und einer Dotation. Sie hat eine eigene Steuernummer und unterliegt damit der Kontrolle des Finanzamtes. Eine Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht ist nicht notwendig. Der beauftragte Treuhänder verwaltet das Stiftungskapital als Sondervermögen und sichert ab, dass es entsprechend dem in der Satzung festgelegten Stiftungszweck verwendet wird. Die treuhänderische bzw. unselbständige oder nicht selbständige Stiftung bietet in der Praxis zahlreiche Vorteile: Sie kann schnell errichtet werden, hat die Option der Delegation von Verwaltungsaufgaben, löst in der Regel geringere Verwaltungskosten aus, Satzungsänderungen sind sehr viel leichter zu erwirken, sie kann sehr viel einfacher wieder aufgelöst und jederzeit in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden. Dieser Fall ist zu prüfen, wenn ein erheblicher Vermögensaufbau erfolgt ist oder beachtliche Zustiftungen (z. B. baukulturell relevante Gebäude) zu erwarten sind.



Rechtsformen		
Empfohlene Rechtsform	Entwicklungsoption	Alternativmodell
Verein - Rechtsträger - Anstellungsträger - Steuerungsfunktion - Vernetzungsfunktion - Marketingfunktion <u>Fokus:</u> Operative Ausrichtung	Verein - Rechtsträger - Anstellungsträger - Steuerungsfunktion - Marketingfunktion <u>Fokus:</u> Operative Ausrichtung <div style="text-align: center; color: green; font-size: 2em;">+</div> Stiftung (nicht rechtsfähig) <u>Fokus:</u> Vermögensbildende Ausrichtung	Regionale Landes-Stiftung - Rechtsträger - Anstellungsträger - Steuerungsfunktion - Vernetzungsfunktion - Marketingfunktion - Fundraising-Funktion <u>Fokus:</u> Operative und vermögensbildende Ausrichtung

Abb. 2: Mögliche Rechtsformen für die Trägerkonstruktion. Die benannten Vernetzungs-, Marketing- und Fundraising-Funktionen beziehen sich nur auf das Spektrum der Vereinszwecke.

7.3 Alternative Trägerform: Regionale Landesstiftung

Unter der Annahme, dass **bauWERK SCHWARZWALD** modellhaft für andere Regionen in Baden-Württemberg sein soll, könnte auch eine regionalisierte Stiftung des Landes in Frage kommen. Beispiel hierfür sind die Trägerstrukturen der regionalen Naturschutzzentren. Hier wurden regionale Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Gesetzesinitiative des Landes gegründet. Private Strukturen, wie z. B. der Schwarzwaldverein e. V., sind zusätzlich eingebunden. Sie finanzieren sich über die Zuwendung der Mitträger (Land, Landkreis, Standortkommune) sowie über ihre Einnahmen im laufenden Betrieb.

Diese Stiftungen werden auf Landesebene durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, in seltenen Fällen auch durch Kabinettsbeschlüsse, begründet. Das Land, genauer gesagt das jeweilige Fachministerium, hat hier auch die Stiftungsaufsicht (nicht das Regierungspräsidium). Die Voraussetzung der Vermögensbildung ist bei diesem Sondermodell nicht gegeben.



Bezogen auf die Anliegen von **bauWERK SCHWARZWALD** sind folgende Fragen zu klären, bevor diese Trägeroption zur Debatte steht:

- das Interesse des Fachministeriums bzw. des Landes, ein Trägermodell zu schaffen, das auch in anderen Regionen eine baukulturelle Initiative leichter ermöglicht.
- die Spielräume bei der Ausgestaltung des Stiftungsmodells bezüglich einer Mitträgerschaft auch von privaten Akteuren – unter der Vorgabe, dass der öffentliche Charakter der Trägerschaft nicht verloren geht (z. B. mehrheitliche Ausstattung des Gründungskapitals, Prüfrechte).

8. Steuerrechtlicher Status

Alle benannten Rechtsformen bieten aufgrund der Zielsetzungen die Möglichkeit, beim Finanzamt den Status der Gemeinnützigkeit zu beantragen. Heimatpflege, Denkmalschutz und -pflege, Berufsbildung und Förderung von Kunst und Kultur bilden die steuerbegünstigten Zwecke ab.

bauWERK SCHWARZWALD soll als gemeinnützige Organisation in das entsprechende Register eingetragen werden. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (z. B. über die Themen Bauen in einer Kulturlandschaft, Sensibilisierung für bauliche Schätze).
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (z. B. Einsatz für denkmalgeschützte Schwarzwaldhöfe und Gewerbeobjekte).
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (z. B. durch Aus- und Fortbildung von Fachschülern und Studierenden im Segment der Baukultur, Information der Bevölkerung über Eigenschaften der Baukultur u. ä.).
- die Förderung von Kunst und Kultur (z. B. durch das Engagement in den Bereichen Bildung und Beratung zum Thema Baukultur, Ausstellungen, Wettbewerbe in Zusammenarbeit mit Kunstschaffenden und Designern).



9. Organisationsaufbau

Der Aufbau des Vereins besteht aus:

- Gremien (Vorstand, Mitgliederversammlung)
- Beteiligungsformaten (Konvent, Projektgruppen etc.)

9.1 Gründungsphase: Fokus auf Kammern, Verbänden, Initiativen und Wirtschaft

Gründungsmitglieder können sein – angelehnt an die vorbereitende Projektgruppe – vorrangig institutionelle Träger: Land, Kammern, Verbände, Initiativen in den Bereichen Architektur, Handwerk, Design, Kunst, Denkmalschutz, Gebietskörperschaften und die beiden Schwarzwälder Naturparke. Ergänzt durch weitere interessierte Organisationen sind die zentralen Akteure gebündelt, in die Steuerungsgremien integriert und können sich damit schnell verständigen. Darüber hinaus können Gebietskörperschaften und Wirtschaftsakteure (Betriebe, Büros) – nicht aber Privatpersonen – ordentliche Mitglieder werden. Ziel ist es, wichtige und innovative Leitbetriebe bereits in der Gründungsphase zu gewinnen. Hier, wie bei allen anderen neuen Mitgliedsanträgen, erfolgt ein Vorgespräch des Vorstands bezüglich der Bereitschaft zum aktiven Mitwirken beim Aufbau und der Etablierung des Trägervereins **bauWERK SCHWARZWALD**.

Zusätzlich gibt es den Status eines Fördermitglieds: Wirtschaftsunternehmen, Betriebe und Gebietskörperschaften (soweit nicht Vollmitglied), die die neue Struktur unterstützen und inhaltlich, aber nicht strategisch mitwirken wollen, können Fördermitglied werden. Im Gegensatz zur Eingrenzung bei den ordentlichen Mitgliedern haben hier auch Privatpersonen die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Sie alle haben Rederecht bei der Mitgliederversammlung und können in Projektgruppen wie im Konvent mitwirken. Ein Stimmrecht besitzen sie nicht.

Das Modell beinhaltet zudem eine indirekte Vertretung von allen Gebietskörperschaften über die oben genannten Organisationen durch die beiden Naturparke und den zentralen Tourismusverband für den Schwarzwald (Schwarzwald Tourismus GmbH). Diese indirekte Vertretungsform gelten auch für den Bereich von Kammern und Verbänden, die Akteure aus Wirtschaft, Bildung und Zivilgesellschaft vertreten.



Abb. 3: Vereinsgremien und Mitgliederstruktur

9.2 Gremien und Beteiligungsformen: Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte, Pflichten

Das Organisationsmodell von **bauWERK SCHWARZWALD** geht von einem starken und handlungsfähigen Vorstand und einer mit ausreichenden Kompetenzen ausgestatteten Geschäftsführung aus. Zum einen soll eine schlanke Steuerungsstruktur geschaffen werden. Zum anderen soll die Geschäftsführung eine profilierte programatische Arbeit in hoher Eigenverantwortung umsetzen können. Deshalb sind die Gremien bezüglich der Aufgabenprofile und Kompetenzen so konzipiert, dass eine hohe Handlungsfähigkeit beim Vorstand liegt und er diese in Teilbereichen auch an die Geschäftsführung delegieren kann. Die Geschäftsführung ist mit beratender Stimme Teil des Vorstands.

Bei der gewählten Vereinsstruktur hat der Vorstand eine hohe steuernde (Inhalte, Finanzen) und personalführende Verantwortung, die eine kontinuierliche Begleitung der Geschäftsstelle direkt und über Vorstandssitzungen erfordert (in der Regel monatlich). Deshalb ist zu empfehlen, dass im Vorstand Funktionen aufgeteilt werden (z. B. Schatzmeister, Mitgliederbetreuung). Die Mitgliederversammlung legt die Leitlinien fest und hat eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand.

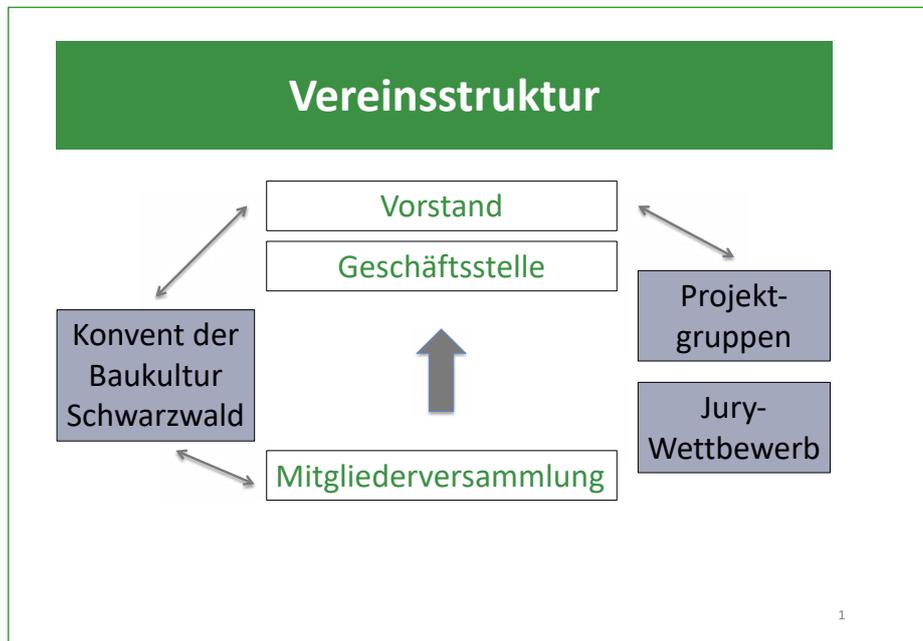


Abb. 4: Vereinsstruktur mit Gremien (grün) und Arbeitsformen (grau)

Vorstand (Wahlperiode: 3 Jahre)	
Mitglieder	3 Personen (1 Vorsitzender, 2 Stellvertreter), auf 5 Personen erweiterbar, Wahl durch Mitgliederversammlung, beratender Sitz der Geschäftsführung
Aufgaben/ Kompetenzen	Führt die laufenden Geschäfte, übernimmt alle Aufgaben, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugeordnet sind, vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt deren Beschlüsse um, stellt den Haushalt auf und beschließt das Arbeitsprogramm, benennt die zu berufenden Personen für den Konvent, bestätigt Projektgruppen, stellt Personal ein, spricht Kündigungen aus, übernimmt die Personalführung (soweit nicht an Geschäftsführung delegiert)
Mitgliederversammlung (mindestens 1 x jährlich)	
Mitglieder	Land, Kammern, Verbände, Initiativen, Gebietskörperschaften, Betriebe, Fördermitglieder mit Gaststatus
Aufgaben/ Kompetenzen	Inhaltliche Leitlinien des Vereins, Einberufung des Konvents und Festlegung des Themenschwerpunktes, Wahl und Entlastung (Vorstand, Kassenprüfer, Protokollführer), Verabschiedung des Haushalts, Entgegennahme des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung für Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsstelle, Arbeitsformen

Tab. 2: Besetzung und Aufgaben der Vereinsgremien



Neben den zwei Gremien gibt es drei zentrale Arbeitsformen zur inhaltlich-konzeptionellen Arbeit: Konvent, Projektgruppen und Wettbewerbe. Dem Vorstand ist es überlassen, weitere Arbeitsformen einzuführen. Um möglichst alle wichtigen Stakeholder aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Kunst und Wirtschaft in den regionalen Dialog einbeziehen zu können, wird die Beteiligungsform des Konvents geschaffen.

Konvent – Forum der für Bau- und Handwerkskultur relevanten Stakeholder (eintägig, mindestens alle 2 Jahre)

Mitglieder	Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins Berufene Nichtmitglieder von Erfahrungsträgern aus den wesentlichen Bereichen der privaten und öffentlichen Baukultur (Planer, private Bauherren, öffentliche Bauherren, sonstige Experten), Handwerk, Design sowie Wissenschaft Interessierte Personen und Organisationen, die sich hierfür anmelden und Teilnahmebeiträge bezahlen
Aufgaben/ Kompetenzen	Aufbereitung von regional relevanten Themen, Entwicklung von regionalen Leitlinien in Form von Empfehlungen, Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung bezüglich der inhaltlichen Weiterentwicklung bzw. Identifizierung von Schlüsselprojekten, Plattform für fachübergreifende Vernetzung und Erfahrungsaustausch, Multiplikation der Ergebnisse in die jeweiligen Milieus

Tab. 3: Besetzung und Aufgaben des Konvents

Auf Initiative des Vorstands und der Mitglieder können zeitlich befristete Projektgruppen für konkrete Aufgabenstellungen eingerichtet werden. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen.

Projektgruppen und Sonderformen wie Juries für Wettbewerbe

Mitglieder	Personen mit Fach- bzw. Entscheidungskompetenz, Betroffene, Personen aus dem Verein, dem Konvent oder externen Kontexten Befristete Berufung durch den Vorstand (z. B. Jury), Vorschläge der Mitglieder, offene Aufrufe zum Mitwirken
Aufgaben/ Kompetenzen	Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder einer Projektbegleitung (Aufgabenstellung und Projektziel werden durch die Geschäftsstelle vorformuliert)

Tab. 4: Besetzung und Aufgaben weiterer Beteiligungsformen

Die jeweiligen Rechte und Pflichten sind in der Satzung weiter konkretisiert und formuliert (s. Anlage 1). Dort ist auch die Möglichkeit einer Jugendordnung verankert, damit neben Projekte auch andere Formen der Beteiligung von jungen Menschen möglich sind.



Anlage 1

Musterentwurf für Satzung bauWERK SCHWARZWALD

bauWERK
SCHWARZWALD



Musterentwurf für Satzung »bauWERK SCHWARZWALD« (e. V. in Gründung)

Inhalt

Präambel		
§ 1	Name, Sitz	
§ 2	Vereinszweck	
§ 3	Mitgliedschaft	
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5	Beiträge und Gebühren	
§ 6	Organe des Vereins	
§ 7	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	
§ 8	Vergütung der Organmitglieder	
§ 9	Mitgliederversammlung	
§ 10	Vorstand	
§ 11	Konvent der Bau- und Handwerkskultur	
§ 12	Projekt- und Arbeitsgruppen, Wettbewerbe	
§ 13	Kassenprüfer	
§ 14	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	
§ 15	Ordnungen	
§ 16	Datenschutz	
§ 17	Auflösung, Aufhebung	
§ 18	Inkrafttreten	



Präambel

Mit »**bauWERK SCHWARZWALD e. V.**« entsteht ein Kompetenzzentrum für die Baukultur und das Handwerk im Schwarzwald. Es dient als Anlaufstelle für Fachleute und alle Interessierten der Handwerks-, Bau- und Wohnkultur im Schwarzwald.

bauWERK SCHWARZWALD ist eine regional bedeutsame Plattform zur Erhaltung und Weitergabe von Wissen und Kulturgut in Bau, Handwerk und Design. Es fördert die regionsspezifische Bau- und Handwerkskultur und gibt dieser wichtige Impulse. Es verbindet Tradition und Moderne, Architektur, Handwerk und Design, Ausbildung und Forschung, Experiment und Praxis.

bauWERK SCHWARZWALD arbeitet eng mit den Beteiligten zusammen, unterstützt deren Vernetzung und die Zusammenarbeit von Handwerkern und Planern auf Augenhöhe. Durch eine Kultur der Kooperation bietet es ein Dach für bestehende und neue Initiativen. Seine Ziele verfolgt es auch durch die Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden und anderen Organisationen.

bauWERK SCHWARZWALD hilft, Lösungen für die nachfolgend beschriebenen Herausforderungen und Chancen in der Baukultur und im Handwerk im Schwarzwald zu entwickeln: Einbindung der Bauten in die Landschaft, Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung der bestehenden Baukultur, Baukultur als Beitrag zur lokalen Identität und zur Marke Schwarzwald, Unterstützung für das Verständnis für den eigenen Standort und die eigene Herkunft durch das Handwerk, Sicherung und Weitervermittlung des handwerklichen Wissens, Etablierung eines Diskurses über die Baukultur vor Ort und in der Region, wachsendes Verständnis für die regionale Bautradition und die Bereitschaft, entsprechend zu handeln.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »**bauWERK SCHWARZWALD**« mit Sitz in ... Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird er mit dem Zusatz »eingetragener Verein« (»e. V.«) geführt.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein **bauWERK SCHWARZWALD** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bau- und Handwerkskultur der Region Schwarzwald. Damit verbunden ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Zusammenhang Architektur, Handwerk und Gestaltung.



- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch die
- a. Information und Beratung von Bauherren und Gebietskörperschaften;
 - b. Präsentationen guter baukultureller und handwerklicher Lösungen;
 - c. Sammlung und Dokumentation von Wissen;
 - d. Initiierung und Durchführung von Berufsorientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Dialogforen, Forschungs- und Bildungsprojekten;
 - e. Förderung neuer Gestaltungsansätze durch Wettbewerbe und Auszeichnungen für vorbildliches Bauen, Umbauen, Sanieren;
 - f. Netzwerk- und Zusammenarbeit mit den in der Bau- und Handwerkskultur vorhandenen öffentlichen und privaten Institutionen wie Betrieben, Betriebsverbänden, Berufsbildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern und anderen Kompetenzzentren;
 - g. Führung eines öffentlichen Dialogs über Maßstäbe der regionalen Bau- und Handwerkskultur;
 - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterrichtung der Fachwelt und der Allgemeinheit über Fragen zum Thema Baukultur.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
- a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können (Einzel-)Unternehmer oder Personengesellschaften sowie jede juristische Person und sonstige Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Vereinszielen und der Satzung zustimmen. Bei Fördermitgliedern ist die Mitgliedschaft auf Privatpersonen und Organisationen des privaten Rechts begrenzt.



- (3) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens/ der Firma, der Wohnung/des Sitzes sowie bei natürlichen Personen zusätzlich unter Angabe des Alters an den Vorstand zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, in der Regel aufgrund eines vorausgegangenen Aufnahmegesprächs zum Engagement im Verein. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Recht auf Einspruch zu. Binnen vier Wochen ist dieser an den Vorstand zu richten. Die letztendliche Entscheidung liegt dann bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, die binnen einer Frist von vier Wochen abzugeben ist. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Recht auf Widerspruch zu. Binnen vier Wochen ist dieser an den Vorstand zu richten. Die letztendliche Entscheidung liegt dann bei der Mitgliederversammlung. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - c) bei allen Vereinsmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden;
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt und dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe hierfür sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 3, Abs. 1b. Sie zahlen einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung oder einen höherliegenden Betrag nach



Vereinbarung und haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (2, 3) entsprechend.

- (4) Ordentliche und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen, die für die Mitgliederverwaltung (z. B. Anschriftenänderungen) oder das Beitragswesen relevant sind (z. B. Bankverbindung) zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5

Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gemäß der Beitragsordnung des Vereins. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Pro Mitgliedsjahr darf die Umlage nicht auf mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages belaufen.
- (3) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 7

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder mit der Vertretung beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 8 **Vergütung der Organmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstandsmitgliedern oder den mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitgliedern werden die entstehenden Auslagen auf Antrag ersetzt. Der Antrag hat innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes beschließen.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor dem 30.06., findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - b. Wahl zweier Kassenprüfer oder einer extern beauftragten Einrichtung;
 - c. Wahl eines Protokollführers;
 - d. Entgegennahme des Berichts des Vorstands einschließlich der Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstands;
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g. Beschlussfassung über zentrale inhaltliche und strategische Leitlinien und Schwerpunktsetzungen, über die Themenfestlegung des Konvents sowie über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden;
 - h. Beschlussfassung über die Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung des Vereins, einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen;
 - i. die Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnungen der Mitgliedschaft bzw. bei vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms;
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in digitaler Form per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht der Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.
- (6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren per E-Mail bzw. per Post sind zulässig und gültig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder teilnehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wobei einer in Verknüpfung mit der Funktion des Schatzmeisters gewählt wird.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu zwei stimmberechtigte Personen erweitert werden.
- (3) Ist eine Geschäftsführung berufen, so hat sie einen festen beratenden Sitz im Vorstand.



- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre, eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand (§ 7, 1) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt; hiervon machen die Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Im Innenverhältnis haben der Vorsitzende, die Stellvertreter und die Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrages. Über diesen Betrag hinaus ist eine zweite Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes notwendig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er übernimmt alle Aufgaben, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - b. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. die Verabschiedung eines Arbeitsprogramms;
 - e. die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes;
 - f. die Einstellung und Kündigung des Personals, deren Dienstvorgesetzter er ist;
 - g. die Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen bzw. von Jurys für Wettbewerbe;
 - h. die Einberufung des Konvents und die Berufung von wichtigen Schlüsselpersonen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zur fachlichen Entwicklung und zur Multiplikation der gewählten Themen in der Region.
- (8) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung zu leiten ist. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- (9) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (10) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in digitaler Form per E-Mail möglich und gültig. Hat sich ein Vorstand im Falle dieses Verfahrens nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.



- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 **Konvent**

- (1) Um bei der Entwicklung von Lösungen für die bestehenden Herausforderungen in der regionalen Bau- und Handwerkskultur die Erfahrungen aus allen Ebenen und Bereichen des öffentlichen und privaten Planens, Bauens und Gestaltens in die Vereinsarbeit einzubeziehen und einen kontinuierlichen öffentlichen Dialog über Maßstäbe der regionalen Bau- und Handwerkskultur zu führen, veranstaltet der Verein in der Regel alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Konvent.
- (2) Der Konvent bereitet vom Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegte regional relevante Themen auf, entwickelt Vorschläge für regionale Leitlinien, ist Plattform für fachübergreifende Vernetzung und Erfahrungsaustausch und berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bezüglich der inhaltlichen Weiterentwicklung der Vereinsarbeit bzw. der Identifizierung von Schlüsselprojekten. Die Konventmitglieder sollen sich als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Strukturen verstehen.
- (3) Der Konvent setzt sich aus folgenden Personengruppen und Organisationen zusammen:
 - a. Alle Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins;
 - b. Berufene Personen, die nicht Mitglied sind, aber in der Bau- und Handwerkskultur sowie aus dem Kultur- und Designbereich Fachautoritäten bzw. wichtige Multiplikatoren darstellen (z. B. Fachbehörden, Wissenschaft, private und öffentliche Bauherren und Innovatoren);
 - c. Interessierte Personen und Organisationen, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für den jeweils bekannt gegebenen Konvent anmelden.
- (4) Zur Vorbereitung eines jeden Konvents erarbeitet der Vorstand ein Konzept mit Inhalten und Ablauf. Für die vertiefende Ausarbeitung und die Umsetzung des Konvents kann er eine Projekt- oder Arbeitsgruppe entsprechend § 12 einrichten.
- (5) Die Ergebnisse des Konvents haben einen empfehlenden Charakter für die Arbeit des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Sie sind Gegenstand der Behandlung in einer der nachfolgenden Sitzungen. Die Ergebnisse werden in der Regel veröffentlicht.



§ 12

Projekt- und Arbeitsgruppen, Wettbewerbe

- (1) Zur Bearbeitung von speziellen Aufgabenstellungen und zur Begleitung von Projekten und Wettbewerben können Projekt- und Arbeitsgruppen bzw. Jurys für eine bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Ziel vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Einrichtung dieser Arbeitsformen kann auf Initiative einiger Mitglieder, des Vorstands oder auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder und des Vorsitzes von Jurys erfolgt durch den Vorstand. Dabei orientiert er sich an den Richtlinien für Planungswettbewerbe. Es können Mitglieder als auch externe Personen benannt werden.
- (4) Bei Arbeits- und Projektgruppen sollen Personen mit Fach-, Betroffenheits- bzw. Entscheidungskompetenz berücksichtigt werden. Es können Mitglieder wie externe Personen mitwirken. Sie melden sich auf freiwilliger Basis bzw. werden vom Vorstand berufen.
- (5) Jedes Projekt- oder jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher und eine Stellvertretung. Diese berichtet dem Vorstand und nach Aufforderung auch der Mitgliederversammlung über den Fortgang der Arbeit. Zur schnellen Verschneidung der Ergebnisse mit den Gremien soll in jeder Gruppe ein Vorstands- oder Geschäftsstellenmitglied vertreten sein.
- (6) Der Sprecher der Projekt- und Arbeitsgruppen oder seine Stellvertretung haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alternativ auch eine externe Einrichtung mit der Prüfung beauftragen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer sofort dem Vorstand zu berichten.



§ 14 **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 15 **Ordnungen**

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Sie werden jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. Sie legt Handlungsbefugnisse einzelner Organe fest.
- (3) Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren, die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen.
- (4) Die Jugendordnung regelt spezifische Beteiligungs- und Unterstützungsformen im Verein.
- (5) Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend und sind darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 16 **Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seine Bankverbindung, seine berufliche Tätigkeit und je nach Beitragsordnung sein Alter bzw. die Zahl der Mitarbeiter auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten sowie jene über sächliche Verhältnisse wurden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.



§ 17 **Auflösung, Aufhebung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Naturpark Südschwarzwald e. V. und Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.
- (2) In beiden Fällen sind die Mittel zur Verwendung für die Zwecke Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Zusammenhang Architektur, Handwerk und Gestaltung einzusetzen.

§ 18 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde am ... bei der Gründungsveranstaltung verabschiedet und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Datum, Unterschriften



Anlage 2

Musterentwurf für Beitragsordnung bauWERK SCHWARZWALD

bauWERK
SCHWARZWALD



Musterentwurf für Beitragsordnung »bauWERK SCHWARZWALD« (e. V. in Gründung)

Inhalt

Präambel		
§ 1	Grundsatz	
§ 2	Beschlüsse	
§ 3	Beiträge	
§ 4	Einzug der Mitgliedsbeiträge	
§ 5	Gebühren	
§ 6	Sonderregelung	
	Anlage mit Auszug Satzung: § 3 Mitgliedschaft, § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 5 Beiträge und Gebühren	

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Diese Ordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden im Gründungsjahr sofort fällig; bei Änderungen der Beitragsordnung in den nachfolgenden Jahren zum 1. Januar des folgenden Jahres.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgelegt. Er muss bis zum 01.03. des Jahres bezahlt sein. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden 50 % des Beitragssatzes berechnet. Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.
- (2) Mitglieder erhalten bei Veranstaltungen, Wettbewerben, Exkursionen, Ausstellungen etc. freien Eintritt bzw. Ermäßigungen auf Teilnahmebeiträge.
- (3) Ordentliche Mitglieder erhalten zudem die Berechtigung eine, bauWERK SCHWARZWALD-Plakette am Organisationsstandort zu führen. Die Plakette wird vom Verein für die Zeit der Mitgliedschaft als Leihe zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder orientieren sich an der Leistungsfähigkeit und sind wie folgt gestaffelt:



Mitglieder	Beitrag in Euro/Jahr
Initiativen / Netzwerke / Vereine / Verbände / Stiftungen u. ä.	200,00
Kommunen bis 2.000 Einwohner	200,00
Kommunen bis 5.000 Einwohner	400,00
Kommunen bis 10.000 Einwohner	800,00
Kommunen bis 20.000 Einwohner	1.200,00
Gemeinden über 20.000 Einwohner	1.600,00
Landkreise/Stadtkreise	2.500,00
Kammern – je Kammerbezirk	2.500,00
Büros / Unternehmen bis 5 Mitarbeiter (ohne Lehrlinge)	200,00
Büros / Unternehmen mit 6 – 10 Mitarbeiter	400,00
Büros / Unternehmen bis 50 Mitarbeiter	800,00
Büros / Unternehmen über 50 Mitarbeiter	1.200,00

(5) Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder stellen Mindestbeträge dar. Aufgrund von Vereinbarungen können Mitglieder für sich auch höhere Beträge definieren:

Fördermitglieder (Freunde der Bau- und Handwerkskultur)	Mindestbeitrag in Euro/Jahr
Privatpersonen (ohne Büro-/Unternehmensbezug)	100,00
Vereine / Initiativen / Netzwerke / Verbände /Stiftungen u.ä.	300,00
Büros / Unternehmen bis 5 Mitarbeiter (ohne Lehrlinge)	300,00
Büros / Unternehmen mit 6 – 10 Mitarbeiter	500,00
Büros / Unternehmen bis 50 Mitarbeiter	900,00
Büros / Unternehmen über 50 Mitarbeiter	1.100,00

§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift an folgenden Terminen eingezogen:
- 01. März jeden Jahres (Haupteinzug aller Beiträge)
 - 01. Oktober (Nachholtermin)



§ 5 Gebühren

- Rückbelastung wegen fehlender Deckung 5,00 Euro
- Mahnung u.ä. je Vorgang 5,00 Euro

§ 6 Sonderregelung

- (1) Der Vorstand ist gem. § 5 der Satzung berechtigt, auf Antrag besondere Beitrags-erleichterungen zu gewähren, die nicht in der Beitragsordnung geregelt sind.

Die vorstehende Regelung wurde bei der Gründungsversammlung am verabschiedet.

Impressum

Herausgeber

Naturpark Südschwarzwald e. V.

Dr.-Pilet-Spur 4
79868 Feldberg
Tel. 07676 9336-10
info@naturpark-suedschwarzwald.de
www.naturpark-suedschwarzwald.de

Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.

Hauptstraße 94
77830 Bühlertal
Tel. 07223 957715-0
info@naturparkschwarzwald.de
www.naturparkschwarzwald.de

Projektleitung

Roland Schöttle, Geschäftsführer Naturpark Südschwarzwald e. V.

Projektkoordination

Christina Cammerer, Naturpark Südschwarzwald e. V.

Projektgruppe

Tina Eberhardt (Netzwerk Kreativwirtschaft Stadt Freudenstadt), Ute Fangmann (proHOLZ Schwarzwald, Holzbau Baden e. V.), Yvonne Flesch (Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.), Prof. Kerstin Gothe (Karlsruher Institut für Technologie), Dajana Greger (LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald), Dr. Fred Gresens und Dr. Diana Wiedemann (Architektenkammer Baden Württemberg, Kammerbezirk Südbaden), Hardy Happle (Kultur Landschaft Schwarzwald e. V.), Georg Keller (Schwarzwaldverein e. V.), Julia Kiefer (LEADER-Aktionsgruppe Mittlerer Schwarzwald), Matthias Krieg (Regierungspräsidium Freiburg, Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule), Hansjörg Mair (Schwarzwald Tourismus GmbH), Reinhard Metsch (LEADER-Aktionsgruppe Südschwarzwald), Rudolf Müller (Architektenkammer Baden-Württemberg, Kammerbezirk Nordbaden), Adrian Probst (Bürgermeister Gemeinde St. Blasien), Ruth Scheurer (Naturpark Südschwarzwald e. V.), Rolf Schmidt (Alt-Bürgermeister Gemeinde Bernau im Schwarzwald), Roland Schöttle (Naturpark Südschwarzwald e. V.), Patrick Schreib (Baiersbronn Touristik), Wolfram Seitz-Schüle (Handwerkskammer Freiburg), Willi Sutter (SchwarzWaldGut e. V., sutter3 KG), Hans-Jörg Wöhrle (AG Siedlungsentwicklung & Architektur des Naturpark Südschwarzwald e. V., Freier Landschaftsarchitekt BDLA).

Bearbeitung und Moderation

Josef Bühler
neuland* Tourismus-, Standort- und Regionalentwicklung GmbH & Co KG, Aulendorf
Esbach 6
88326 Aulendorf
info@neulandplus.de
www.neulandplus.de

Bildnachweise/Fotos

Christoph Wasmer, Breggers Schwanen, Freudwerk, lehmann_holz_bauten, Jürgen Gocke

Copyright März 2019, alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Zustimmung der Herausgeber.



**Naturpark
Südschwarzwald**



Dieses Projekt wurde gefördert durch den Naturpark Südschwarzwald mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg.